



Landgericht Leipzig

Zivilkammer

Aktenzeichen: **04 O 3233/19**

Verkündet am: 22.10.2020

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

ENDURTEIL

In dem Rechtsstreit

1. [REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Bergk & Schübel**, Arthur-Hoffmann-Straße 58, 04107 Leipzig, Gz.:
BA-406/19-BE

2. [REDACTED]

- Drittwiderbeklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Bergk & Schübel**, Arthur-Hoffmann-Straße 58, 04107 Leipzig, Gz.:
BA-406/19

gegen

[REDACTED]

- Beklagte u. Widerklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Schadensersatz

hat die 4. Zivilkammer des Landgerichts Leipzig durch

Vorsitzenden Richter am Landgericht Schultz
Richter am Landgericht Thieme
Richter am Landgericht Grünhagen

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 24.09.2020 am 22.10.2020

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 40.466,67 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 29.10.2019 zu zahlen, Zug um Zug gegen Abtretung der Ansprüche der Klägerin gegen die PIM-Gold GmbH und PDG GmbH aus dem unter Vertragsnummer BGKplus 820-9546-044613 geschlossenen Bonusgoldkauf-plus-Vertrag vom 08.09.2018 und dem Bonusgoldspot-plus-Vertrag unter Vertragsnummer 820-9546-649823 vom 08.09.2018.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Widerklage wird abgewiesen.
4. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.
5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des zu vollstreckenden Betrages.
6. Streitwert: 40.000,00 €

Tatbestand

Die Klagepartei macht gegen die Beklagte Ansprüche aus Goldkaufverträgen geltend.

Die Beklagte war Kommandistin der Hochzeitshaus Leipzig Ltd & Co. KG (im Folgenden: Hochzeitshaus Leipzig) und Geschäftsführerin von deren Komplementärin. Das Hochzeitshaus Leipzig unterhielt zwei Geschäftsbereiche im Objekt Goethestraße 1, Leipzig: im Erdgeschoss ein Trauringgeschäft und in der 1. Etage das „Goldhaus Paßora“. Das Hochzeitshaus Leipzig wurde zwischenzeitlich aufgelöst.

Am 08.09.2018 begab sich die Klagepartei mit ihrem Ehemann, dem Drittwiderbeklagten (im Folgenden: die Klagepartei), in das oben genannte Objekt und wurde von der Beklagten in die 1. Etage geleitet. Sie unterzeichneten dort einen „Auftrag zum Erwerb von physischem Feingold (999,9/1000) in Form von Barren mit Zertifikat“ (Anlage K9, Bonusgoldkauf+). Als Pro-

duktgeber wurde auf dem Auftrag die „PIM“ angegeben.

Bei der PIM handelt es sich um die PIM Gold und Scheideanstalt GmbH (im folgenden nur noch: PIM).

Unter der Rubrik „Kauf von Feingoldbarren (999,9/1000)“ wählte die Klagepartei von den drei vorgegebenen Alternativen „A Sofortauslieferung“, „B Depoteinlagerung“ und „C regelmäßiger Goldkauf“ die Variante „Depoteinlagerung“. In dem zu dieser Alternative zugehörigen Feld wurde der Betrag von 20.000,00 € eingetragen. Unterhalb dieses Feldes befand sich der Vermerk „sie erhalten monatlich Bonusgold im Wert von (AGB § 5 Abs. 1)“.

Die umseitig abgedruckten „Allgemeine Vertragsbedingungen Bonusgoldkauf+“ sahen insoweit u.a. folgende Regelungen vor:

§ 1

„ ... Kaufgegenstand ist zertifiziertes physisches Feingold 999,9/1000er Barrengold einer anerkannten, von der London Bullion Market Association (LBMA) zertifizierten Prägeanstalt in Stückelung von einem Gramm ...“.

§ 5 Abs.1

„Tätigt der Kunde einen Einmalkauf und wählt die Option „Depoteinlagerung“, so erhält er für jeden vollständigen Monat der Goldeinlagerung in den Tresoren der PIM ab dem Zeitpunkt der Wertstellung des Kaufpreises auf dem Konto der PIM einen schuldrechtlichen Anspruch auf die Übergabe einer zusätzlichen Goldmenge (Bonusgold). Der Wert des Bonusgoldes beträgt jeden Monat, in welchem der Kunde den Anspruch auf Übergabe des Goldes nicht geltend macht, 0,5 % des jeweiligen Einmalkaufpreises (Euro).“

Die AGB enthielten des Weiteren unter anderem folgende Regelungen:

„§ 3 Kaufpreis

Abs. 3

„Die Berechnung der geschuldeten Goldmenge erfolgt nach dem Handelspreis für Gold gemäß dem Tarif BONUSGOLDKAUF, veröffentlicht auf der Internetseite „bonusgoldkauf.pim.ag“. Maßgeblich ist der so ermittelte höchste Goldpreis am Tag der Wertstellung des vom Kunden angewiesenen Kaufbetrages auf dem Konto der PIM.“

§ 4 Leistungszeit des Übergabeanspruchs

Abs. 2

„Wählt der Kunde die Option „Depoteinlagerung“, so verzichtet der Kunde zunächst auf eine Übergabe des von ihm erworbenen Goldes und es erfolgt die Einlagerung innerhalb von 21 Werktagen (Montag bis Freitag). Dieser Übergabeanspruch ist ein rein schuldrechtlicher Anspruch, welcher durch Einräumung von Sicherungseigentum an einer Geldmenge in 2 Tresoren der PIM zu 100 % abgesichert wird (siehe § 6) ...“

§ 6 Sicherungseigentum

Abs. 1

„Als Sicherheit für den Auslieferungsanspruch nach § 4 (2) übereignet die PIM den Kunden Miteigentumanteile an dem im Eigentum der PIM befindlichen und in ihren Tresorbehältnissen lagernden Beständen an 999/1000 Goldbarren sowie Altgoldgegenständen in den Tresorbehältnissen an der PIM ...“

Wegen des weiteren Inhalts der AGB wird auf die Anlage K10 Bezug genommen.

In der unteren rechten Hälfte des Auftrages ist eine schwarz eingerahmte „Erklärung des Vermittlers“ abgedruckt, welche von der Beklagten unter Angabe einer Vermittlernummer und dem Datum 08.09.2018 unterzeichnet wurde. In einer links daneben befindlichen abgedruckten, gleichfalls schwarz eingerahmten Rubrik „Legitimationsprüfung Antragsteller“ wurden handschriftliche Angaben zu Ausweisnummer, Ausstellungsdatum, Gültigkeitsdatum und ausstellender Behörde der Klagepartei getätigt. In beiden darunter befindlichen Feldern „Name der Firma des Vermittlers“ und „Name des Vermittlers“ wurden keine Eintragungen vorgenommen.

Die Klagepartei unterzeichnete am selben Tag zudem einen „Auftrag zum Erwerb von physischem Feingold (999,9/1000) in Form von Barren mit Zertifikat (Anlage K12, „Bonusgoldspot+“).

Die Klagepartei wählte insoweit von den beiden vorgegebenen Alternativen des „Einmalkauf von Feingoldbarren“ die „ratierliche Lieferung“ zu einem Kaufbetrag von 20.000,00 €. In dem Feld „Goldpreis: Spot+ Bonus“ wurde unter „1. Lieferung“ 0 % angekreuzt.

Die „Erklärung des Vermittlers“ war im Feld „Unterschrift des Vermittlers“ gleichfalls von der Beklagten unterzeichnet worden. In dem links daneben befindlichen Feld „Legitimationsprüfung Antragsteller“ fehlten wiederum Eintragungen in den Feldern „Name der Firma des Vermittlers“ und „Name des Vermittlers“.

Wegen des Inhalts der AGB wird insoweit auf die Anlage K13 Bezug genommen.

Mit Schreiben vom 12.09. und 21.09.2018 und bestätigte die PIM das Zustandekommen des Goldkaufvertrages zum Tarif Bonus Goldkauf+ sowie dass die Klagepartei durch die Einmalzahlung in Höhe von 20.000,00 € 445,4 g Feingold in Barren erworben hat.

Mit weiteren Schreiben vom 14.09. und 17.09.2018 bestätigte die PIM der Klagepartei das Zustandekommen des Goldkaufvertrages zum Tarif Bonus-Gold-Spotplus sowie dass am 10.09.2018 ein Betrag in Höhe von 20.000,00 € auf dem Transaktionskonto eingegangen und

hierfür 591,4 g Feindgold in Barren für die Klagepartei gekauft wurde.

Im März 2017 eröffnete die Staatsanwaltschaft Darmstadt gegen den Geschäftsführer der PIM ein Ermittlungsverfahren wegen gewerbsmäßigen Betruges.

Im Auswertungsbericht der Wirtschaftsprüfergruppe der Staatsanwaltschaft Dortmund vom 06.06.2018 wurde festgestellt, dass die Ist-Gold-Bestände bei der PIM mindestens 44,7 kg unter dem Sollbestand liegen würden, wobei hinsichtlich eines angenommenen Goldbestandes von 150 kg Zweifel an der tatsächlichen Existenz bestünden. Weiteren Leistungsverpflichtungen in Höhe von ca. 21. Mio. € hätte keine liquiden Mittel gegenübergestanden. Mit weiterem Auswertungsbericht der Wirtschaftsprüfergruppe vom 17.12.2018 stellte diese fest, dass von den neu eingeworbenen Geldern in Höhe von insgesamt 48,4 Mio. € im Jahre 2017 rund 25,7 Mio. € an Altkunden für sogenannte Goldrückkäufe und 9,7 Mio. € für Provisionszahlungen an Vermittler verwendet worden seien. Die PIM sei daher nicht in der Lage, die den Kunden geschuldeten Goldmengen zu erwerben bzw. Gold in dem vertraglich geschuldeten Umfang als Sicherheit einzulagern.

Am 01.12.2019 wurde über das Vermögen der PIM das Insolvenzverfahren eröffnet.

Mit Abtretungsurkunde vom 02.12.2019 trat der Drittwiderbeklagte seine Ansprüche aus der Vermittlung des streitgegenständlichen Goldkaufverträge an die Klägerin ab.

Die Klagepartei behauptet, sie sei aufgrund von Werbungen der Beklagten für Bonusgold auf das Goldhaus Paßora aufmerksam geworden und habe deshalb einen Termin mit der Beklagten vereinbart. Diese habe zu keinem Zeitpunkt erwähnt, dass sie für das Hochzeitshaus Leipzig handele. In sämtlichen Artikeln/Werbungen in der Presse sei insoweit ausschließlich vom Goldhaus Paßora die Rede gewesen. Auch die Vertragsurkunde weise keinerlei Hinweise auf das Hochzeitshaus Leipzig auf.

Die Beklagte habe im Beratungsgespräch auf die Steuerfreiheit der Investition in Gold verwiesen sowie darauf, dass der Goldpreis ständig steige und zwar im Durchschnitt um 9 % pro Jahr. Hätte die Beklagte die Klagepartei bei dem Beratungsgespräch darauf hingewiesen, dass bereits ein Strafverfahren gegen den Geschäftsführer der PIM anhängig sei, hätte diese die streitgegenständlichen Goldkaufverträge nicht abgeschlossen.

Die Beklagte habe die Klagepartei insoweit von der Rentabilität und Risikofreiheit der Goldkaufverträge überzeugt. Die Beklagte habe dabei ihre Pflichten aus dem Anlagevermittlungsvertrag zur ordnungsgemäßen und vollständigen Information, zur anlage- und anlegergerechten Beratung und ihre Verpflichtung zur Plausibilitätsprüfung verletzt. Insbesondere hätte die Beklagte über die bereits vorhandene kritische Berichterstattung hinsichtlich der PIM aufklären müssen. Des Weiteren über die erheblichen (verdeckten) Innenprovisionen, welche sie für die Vermittlung von der PIM erhalten habe. Laut Auswertungsbericht der Wirtschaftsprüfergruppe der Staatsanwaltschaft Darmstadt vom 14.10.2019 seien von den Gesamteinnahmen der PIM im Jahr 2017 aus Kundengeldern in Höhe von 63.035.819,02 € Beträge in Höhe von 9.672.920,58 € (15.3 %) für Provisionszahlungen an Vermittler verwendet worden.

Auch sei das eingelagerte Gold entgegen der Versicherung nicht sicherungsübereignet und insolvenzgeschützt. Vielmehr hätte die Klagepartei lediglich ausweislich der AGB zur Sicherung des schuldrechtlichen Anspruchs auf Herausgabe des von ihr erworbenen Goldes aus dem Verwahrvertrag Sicherungseigentum an den jeweiligen Goldbarren und Altgoldbeständen in Tresorbehältnissen der PIM erhalten. Gemäß § 6 AGB Bonusgoldkauf+ bzw. § 8 AGB Bonusgoldspot+ habe dem Anleger im Insolvenzfall jedoch jeweils lediglich das Recht zugestanden, vom Insolvenzverwalter zu verlangen, dass die Sache verwertet werde und sie aus dem Erlös einen Geldbetrag in Höhe des ihnen gehörenden Miteigentumsanteils erhalte. Insolvenzschutz bestehe jedoch nur für Eigentümer und sonstige dinglich Berechtigte. Sofern die Klagepartei überhaupt Sicherungseigentum erworben habe, was angesichts des sachenrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatzes bereits fraglich sei, hätte sie jedoch allenfalls ein Absonderungsrecht gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 1 InsO erworben.

Desweiteren habe die Beklagte darauf hinweisen müssen, dass die Klagepartei für die Anlage summe von 40.000,00 € eine weit größere Goldeinheit am Markt hätte erwerben können sowie dass die PIM einen eigenen Goldpreis zugrunde gelegt und dabei einen Aufschlag von 30 % auf den handelsüblichen Goldpreis vorgenommen habe. Es sei nicht interessengerecht, stets vom Grammpreis auszugehen, da der Kaufpreis für eine kleine Goldeinheit weit höher sei als der für eine größere Goldeinheit.

Die Beklagte habe schließlich nicht über das bestehende Totalverlustrisiko aufgeklärt.

Der Klagepartei sei daher ein Schaden in Höhe von 40.000,00 € zuzüglich entgangenen Gewinns entstanden. Hätte die Klagepartei insoweit den für den Golderwerb vorgesehenen Betrag i.H.v. 40.000,00 € entsprechend dem Rat ihrer Bankberaterin nicht über die Beklagte bei

der PIM angelegt, sondern über die Volksbank Leipzig, vermittelt bei der Geiger Edelmetalle GmbH, hätte sie im Zeitraum vom 01.10.2018 bis 01.12.2019 einen Gewinn von 11.877,91 € erzielt (zur Berechnung wird insoweit auf die Ausführungen in der Klageschrift S.16) verwiesen.

Die Klagepartei ist der Auffassung, ihr stünde aus eigenem und abgetretenem Recht gegen die Beklagte ein Schadensersatzanspruch aus der Vermittlung der vorgenannten Goldkaufverträge aus § 280 Abs. 1 sowie aus § 823 Abs. 2 i.V.m. § 263 BGB StGB zu. Die Beklagte habe insoweit auch deliktisch gehandelt, indem sie die Klagepartei darüber getäuscht habe, dass das Gold sicher und separat auf den Namen der Klagepartei eingelagert sei.

Die Klagepartei hat zuletzt beantragt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 51.877,91 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 29.10.2019 zu zahlen, Zug um Zug gegen Abtretung der Ansprüche der Klägerin gegen die PIM-Gold GmbH und PGD GmbH aus dem unter Vertragsnummer BGKplus 820-9546-044613 geschlossenen Bonusgoldkauf+ Vertrag vom 08.09.2018 und dem Bonusgoldspot+ Vertrag unter Vertragsnummer 820-9546-649823 vom 08.09.2018
2. Es wird festgestellt, dass die Schadensersatzforderung der Klägerin gegen die Beklagte aus dem Gesichtspunkt der unerlaubten Handlung resultiert.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Drittwidderklagend beantragt die Beklagte:

Es wird festgestellt, dass dem Drittwidderbeklagten keine Schadensersatzansprüche gegen die Beklagte zustehen im Zusammenhang mit der Vermittlung eines BONUS-GOLDKAUF+ Vertrages der PIM Gold GmbH über den Erwerb von physischem Feingold vom 08.09.2018 zur Vertragsnummer BGKplus-820-9546-044613 über einen Betrag in Höhe von 20.000,00 € sowie eines BONUSGOLDSPOT+ Vertrages der PIM

Gold GmbH über den Erwerb von physischen Feingold vom 08.08.2018 zur Vertragsnummer BGSplus-820.9546-649823 über einen Betrag in Höhe von 20.000,00 €.

Der Drittwiderbeklagte beantragt,

die Drittwiderklage abzuweisen.

Die Beklagte vertritt die Auffassung, vorliegend habe lediglich eine Anlagevermittlung, nicht jedoch eine Anlageberatung stattgefunden. Vertragspartner des Vermittlungsvertrages und damit passivlegitimiert sei nicht sie, sondern das Hochzeitshaus Leipzig. In dessen Ladenlokal seien die streitgegenständlichen Anlagen gezeichnet worden. Insoweit stelle sich die Frage nach dem Unternehmensbezug. Trete jemand als (Vermittler oder Berater) erkennbar nur für ein anderes Unternehmen auf, so sei er nicht selbst als Rechtsträger der Vermittlung anzusehen. So liege der Fall hier: Der Unternehmensbezug ergebe sich bereits aus dem Betreten des Ladenlokals des „HochzeitsHaus“. Inhaber des Hochzeitshauses sowie Betreiber der Geschäfte in der Goethestraße sei aber die Hochzeitshaus Leipzig Ltd. & Co. KG gewesen.

Die Beklagte habe auch erläutert, dass es sich bei dem Goldhaus Paßora um einen Geschäftsbetrieb des Hochzeitshaus Leipzig handele, der als Abschlussvermittler bezüglich der streitgegenständlichen Goldkaufverträge für die PDG Premium Gold Deutschland GmbH tätig sei.

Eine Pflichtverletzung der Beklagten liege darüber hinaus auch nicht vor. Sie habe der Klagepartei das Angebot des Anbieters PIM ordnungsgemäß und vollständig erläutert, insbesondere auch die wesentlichen vertraglichen Merkmale anhand der AGB. Eine Pflichtverletzung im Hinblick auf etwaige Verlustrisiken komme nicht in Betracht, die Beklagte habe vielmehr darauf hingewiesen, dass bei einem Goldkauf das Risiko von Goldpreisschwankungen bestehe, weshalb Verlustrisiken nicht auszuschließen seien.

Darüber, dass ein Totalverlustrisiko angesichts möglicher Pflichtwidrigkeiten Dritter bestehe, habe die Beklagte nicht aufklären müssen, auch habe sie insoweit von etwaigen Pflichtverletzungen Dritter keine Kenntnis gehabt.

Hinsichtlich des Sicherungseigentums folge aus dem Umstand, dass der Klagepartei lediglich ein Absonderungsrecht zustehe, ebenfalls keine Pflichtverletzung der Beklagten, da diese die

konzeptgemäße Sicherung des Auslieferungsanspruchs der Klagepartei anhand der Allgemeinen Geschäftsbedingungen erläutert habe und die Klagepartei dies auch verstanden habe.

Eine Pflichtverletzung ergebe sich auch nicht hinsichtlich der Plausibilitätsprüfungspflicht: Insoweit werde bestritten, dass das Geschäftsmodell des Anbieters unplausibel gewesen sei. Die Beklagte habe keine Anhaltspunkte dafür gehabt, an der wirtschaftlichen Plausibilität des Geschäftsmodells zu zweifeln, weshalb sie selbst in erheblichem Umfang Geld bei der Anbieterin erworben habe.

Schließlich habe die Beklagte auch nicht über den kritischen Bericht hinsichtlich der PIM im Gerlachreport aufklären müssen. Dieser gehöre nicht zum Kanon der Pflichtlektüre von Vermittlern und Beratern, wie etwa Handelsblatt und Börsenzeitung.

Eine deliktische Haftung der Beklagten scheidet in jedem Falle aus. Weder habe sie Vorsatz hinsichtlich einer Täuschung gehabt noch die Absicht gehegt, sich oder einem anderen einen rechtswidrigen und stoffgleichen Vermögensvorteil zu verschaffen.

Ein Schaden der Klagepartei werde bestritten, insbesondere die von der Klagepartei behauptete Wertsteigerung sowie dass die Klagepartei sich alternativ für ein Produkt der Geiger Edelmetalle GmbH entschieden hätte.

Wegen des weiteren Sachvortrages der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Die Klägerin, der Drittwiderbeklagte und die Beklagte wurden in der Sitzung vom 24.09.2020 persönlich angehört. Wegen deren Angaben wird auf das Sitzungsprotokoll verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist weitgehend begründet. Der Klagepartei stehen gegen die Beklagte aus eigenem und abgetretenem Recht Schadensersatzansprüche gemäß § 280 Abs. 1 BGB in tenorierter Höhe zu. Die Beklagte hat insoweit ihre Pflicht aus dem zwischen ihr und der Klagepartei zustande gekommenen Anlagevermittlungsvertrag (1.) schuldhaft verletzt (2).

1. Zwischen der Klagepartei und der Beklagten ist ein Anlagevermittlungsvertrag hinsichtlich der streitgegenständlichen Goldkaufverträge zustande gekommen.

Unstreitig erfolgte das der Unterzeichnung der entsprechenden Aufträge vorangegangene Vermittlungsgespräch zwischen der Klagepartei und der Beklagten persönlich. Letztere wurde auf den entsprechenden Formularen auch ausdrücklich als „Vermittler“ der Anlage bezeichnet.

Soweit die Beklagte die Auffassung vertreten hat, nicht sie selbst, sondern das Hochzeitshaus Leipzig sei insoweit Vertragspartner des Vermittlungsvertrages geworden, da insoweit die Voraussetzungen des unternehmensbezogenen Geschäfts vorgelegen hätten, kann sie damit nicht gehört werden: Die Anwendung der insoweit von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze (insoweit kann auf die von der Beklagten in der Klageerwiderung Seite 8 zitierten Entscheidungen verwiesen werden) hängen, worauf die Beklagte zutreffend verwiesen hat, entscheidend von der Erkennbarkeit des Unternehmensbezuges der Geschäfte ab. Danach kann aber im konkreten Fall ein Unternehmensbezug hinsichtlich des Hochzeitshauses Leipzig gerade nicht festgestellt werden. Unabhängig davon, dass in den von der Klagepartei vorgelegten Werbeanzeigen und Berichterstattungen an keiner Stelle das Hochzeitshaus Leipzig erwähnt wird, sondern grundsätzlich nur das „Goldhaus Paßora“, ist insoweit maßgeblich, dass in den entsprechenden Aufträgen die Beklagte persönlich als Vermittlerin eingetragen wurde, das Feld „Name der Firma des Vermittlers“ aber leer blieb.

Eine Unternehmensbezogenheit hinsichtlich des Hochzeitshauses Leipzig war daher für die Klagepartei nicht erkennbar. Im Gegenteil sprach die unterlassene Eintragung im Feld „Name der Firma des Vermittlers“ deutlich dafür, dass die als „Vermittler“ unterzeichnende Beklagte persönlich die entsprechenden Anlagen vermittelte. Hätte die Beklagte eine solche sich aufdrängende Vermutung vermeiden wollen, hätte es nahegelegen, die Firma des Vermittlers in das dafür vorgesehene Feld einzutragen.

Soweit die Beklagte behauptet hat, sie habe der Klagepartei erläutert, dass es sich bei dem „Goldhaus Paßora“ um einen Geschäftsbereich der Hochzeitshaus Leipzig handle, welcher als Abschlussvermittler bezüglich der streitgegenständlichen Goldkaufverträge tätig sei, hat sie eine entsprechende - bestrittene - Behauptung nicht beweisen können. So gab die Beklagte persönlich im Termin gerade an, dass sie sich an das konkrete Vermittlungsgespräch nicht mehr in allen Einzelheiten erinnern könne. Sie habe aber allgemein darauf hingewiesen, dass das Goldhaus Paßora ein Geschäftsbereich des Hochzeitshaus Leipzig sei. Auf Anschreiben sei die Firmierung auch zu erkennen gewesen.

Demgegenüber hat die Klägerin bei ihrer Anhörung glaubhaft angegeben, dass über eine „Limited“ definitiv nicht gesprochen wurde. Als juristischer Laien hätte sie da sofort eingehakt, was das sein soll. Sie ist davon ausgegangen, dass die Beklagte ihr Vertragspartner ist.

Auch der Drittwiderbeklagte bekundete glaubhaft, dass es nicht um eine „Limited“ gegangen ist und bestätigte im Übrigen die Angaben der Klägerin.

Vor diesem Hintergrund hat die Beklagte einen entsprechenden Hinweis auf die „Limited“ bzw. das Hochzeitshaus Leipzig nicht beweisen können. Der angebotenen Parteivernehmung war nicht nachzugehen, nachdem die Klagepartei dieser nicht nach § 447 ZPO zugestimmt hatte und die Voraussetzungen für eine Parteivernehmung von Amts wegen gemäß § 448 BGB nicht vorlagen. Dafür hätte nach der herrschenden Meinung in Rechtsprechung und Literatur (vgl. die Nachweise bei Palandt, BGB, 78. Aufl. § 448 Rn.4) die Beklagte bereits einen „Anbeweis“ für die von ihr aufgestellte Behauptung erbringen müssen, d.h. es hätte mehr für die entsprechende Behauptung sprechen müssen als dagegen. Davon kann hingegen vor dem Hintergrund der erfolgten Anhörung der Parteien nicht ausgegangen werden. Vielmehr spricht das Ergebnis der Parteianhörungen dafür, dass tatsächlich die Beklagte das Hochzeitshaus Leipzig im Anlagegespräch zu keinem Zeitpunkt erwähnte.

Die Beklagte kann ferner auch nicht darauf abstellen, dass in Geschäftspapieren das Hochzeitshaus Leipzig erwähnt werde. Wie die Klagepartei zutreffend anmerkte, wurden dementsprechende Schreiben erst nach Unterzeichnung der streitgegenständlichen Aufträge der Klagepartei übersandt und spielen daher für die Frage, ob zum Zeitpunkt der Auftragserteilung/Vermittlung die Klagepartei erkennen konnte, dass nicht die Beklagte, sondern das Hochzeitshaus Leipzig Vertragspartner sein sollte, letztlich keine Rolle.

Schließlich kann sich die Beklagte auch nicht darauf berufen, die Geschäftsbezogenheit hinsichtlich des Hochzeitshauses Leipzig ergebe sich bereits daraus, dass an der Fassade der Goethestraße 1 eine Leuchtschrift „Hochzeitshaus“ angebracht sei. Denn allein aus der Anbringung einer entsprechenden Leuchtreklame erfolgte bei verständiger Würdigung nicht schon, dass sämtliche im entsprechenden Objekt abgeschlossenen Verträge mit dem „Hochzeitshaus“ zustande gekommen sind. Unabhängig davon, dass die Rechtsform des Hochzeitshauses der entsprechenden Reklame ohnehin nicht entnommen werden konnte und nach unbestrittenem Vortrag der Klagepartei im Eingangsbereich des Objektes durch zwei große Werbeschilder auf weitere „Geschäfte“ hingewiesen wurde, nämlich auf „1-2-3 Gold“ sowie auf das „Trauring Zentrum Leipzig“.

Schließlich mag beim Erwerb von Trauringen oder Hochzeitskleidern im Erdgeschoss des Objektes noch eine Unternehmensbezogenheit zum „Hochzeitshaus“ hergestellt werden können, bei der Vermittlung von Goldsparverträgen liegt ein solcher Zusammenhang hingegen nicht nahe.

Nach alledem haftet die Beklagte vorliegend persönlich aus den entsprechenden Vermittlungsverträgen.

2. Die Beklagte hat auch die ihr aus den Vermittlungsverträgen obliegenden Pflichten gegenüber der Klagepartei verletzt. Dabei geht die Kammer - wie schon in der mündlichen Verhandlung ausgeführt - davon aus, dass die Beklagte vorliegend nicht als Anlageberater, sondern als Anlagevermittler für die streitgegenständliche Anlage gegenüber der Klagepartei aufgetreten ist. Nach eigenem Vortrag der Klagepartei suchte diese das „Goldhaus Paßora“ auf, da sie an dem Erwerb von dem in Zeitschriften beworbenen Gold mit „Bonus-Gold“ interessiert war. Die Beklagte stellte daraufhin der Klagepartei die streitgegenständlichen Anlagen vor und es kam zum Abschluss der entsprechenden Goldkaufverträge (siehe zur Abgrenzung von Anlageberatung und Anlagevermittlung etwa BGH, Urteil vom 05.04.2017, Az.: IV ZR 437/15).

Zwar ist grundsätzlich die Haftung eines Anlagevermittlers nach ständiger Rechtsprechung des BGH (vgl. etwa Urteil vom 30.10.2014, Az.: III ZR 493/13) nicht so weitgehend wie die eines Anlageberaters. Der Anlagevermittler hat aber gleichwohl das Anlagekonzept, bezüglich dem er die entsprechenden Auskünfte erteilt, zumindest auf seine

wirtschaftliche Tragfähigkeit hin zu überprüfen, da er anderenfalls keine sachgerechte Auskunft erteilen kann. Der Vermittler ist zudem aufgrund des zumindest konkludent zwischen ihm und dem Anlageinteressierten zustande gekommenen Auskunftsvertrages zur richtigen und vollständigen Information über diejenigen tatsächlichen Umstände, die für den Anlageinteressenten von besonderer Bedeutung sind, verpflichtet (vgl. BGH, Urteil vom 05.03.2009, Az. III ZR 17/08). Vor dem Hintergrund dieser ständigen Rechtsprechung des BGH ist die Anlagevermittlung der Beklagten in mehreren Punkten zu beanstanden und begründet Schadensersatzansprüche der Klagepartei:

- a) So wäre die Beklagte insbesondere gehalten gewesen, die Klagepartei darauf hinzuweisen, dass der Erwerb von Goldbarren in Stückelung von 1 Gramm (vgl. § 1 Abs. 1 Bonusgoldkauf+) bzw. mindestens 1 Gramm (vgl. § 1 Abs. 1 Bonusgoldspot+) erhebliche Auswirkungen darauf hatte, welche Menge an Gold die Klagepartei für den Anlagebetrag tatsächlich erhielt. Denn letztlich unstrittig und auch gerichtsbekannt liegt der Preis für 1 g Goldbarren erheblich (etwa 6,5 %, vgl. www.gold.de/kaufen) über dem für Goldbarren mit einem höheren Gewicht (wie etwa 50 g, 100 g oder 1 kg), jeweils gerechnet auf den Preis €/g. Von einer entsprechenden Kenntnis der seit Jahren als Goldhändlerin tätigen Beklagten ist ohne Weiteres auszugehen.

Da der Mindestanlagebetrag ausweislich der AGB beim Bonusgoldkauf+ mindestens 3.000,00 € und beim Bonusgoldspot+ sogar mindestens 10.000,00 € betrug, bestand insoweit auch keine Veranlassung dafür, dass das Gold in Stückelungen von 1 g-Barren, statt zumindest in 50 g- oder 100 g-Barren, erworben bzw. berechnet wurde. Über einen entsprechenden Umstand, welcher für die Klagepartei ersichtlich von Bedeutung war, hatte die Beklagte daher aufzuklären. Dass sie auf einen entsprechenden höheren Preis der 1 g-Barren hingewiesen hat, hat die Beklagte aber nicht einmal behauptet.

Hinzu kommt, dass die Berechnung des Goldpreises beim Bonusgoldkauf+ nicht etwa anhand eines marktüblichen Preises, insbesondere etwa anhand des „London Gold Fixing“ erfolgte, sondern vielmehr die Berechnung der geschuldeten Goldmenge (vgl. § 3 Abs. 3 der AGB) „nach dem Handelspreis für Gold gemäß dem Tarif Bonusgoldkauf, veröffentlicht auf der Internetseite „bonusgoldkauf.pim.ag“ erfolgte, hinsichtlich dem weder vorgetragen noch ersichtlich ist, dass dieser sich etwa an dem „London Gold Fixing“ orientierte.

Unabhängig davon, ob die PIM insoweit tatsächlich über dem Marktpreis liegende Preise auf die entsprechende Internetseite einstellte, war ihr insoweit zumindest die Möglichkeit eröffnet, die Preise nach Gutdünken (insbesondere auch zu Lasten des Anlegers) festzusetzen (beim Produkt Bonusgoldspot+ verweist § 2 Abs. 3 der AGB hinsichtlich der Berechnung der zu liefernden Goldmenge lediglich auf einen nicht näher spezifizierten „Goldspot“).

Dass die Beklagte bei ihrem Vermittlungsgespräch die Klagepartei darauf hingewiesen hat, dass der von der PIM festgesetzte Goldpreis (unter Umständen erheblich) von dem börslichen oder marktüblichen Goldpreis abweichen konnte, hat die Beklagte nicht einmal behauptet. Der Verweis auf den entsprechenden Passus der AGB (§ 3 Abs. 3) sowie die Behauptung der Beklagten, sie habe der Klagepartei erläutert, dass beim Bonusgoldkauf+ nicht der börsliche Goldpreis maßgeblich sei, genügt insoweit nicht für eine vollständige Information des Anlageinteressenten. Entsprechende Angaben haben auch ersichtlich Auswirkungen auf Plausibilität und Wirtschaftlichkeit der entsprechenden Goldkaufverträge. Insbesondere relativiert sich dadurch der „Vorteil“ des in der Werbung der Anlage besonders hervorgehobene „Bonusgoldes“, welches sich der Kunde bei wirtschaftlicher Betrachtung letztlich (wenn auch nicht vollständig, zumindest aber teilweise) über einen zu hohen Kaufpreis für das erworbene Gold „erkauft“.

Soweit die Beklagtenvertreter in der mündlichen Verhandlung auf eine Entscheidung des BGH (Beschluss vom 08.01.2019, Az. XI ZR 535/17) abgestellt und die Auffassung vertreten haben, die Beklagte habe auf entsprechende Umstände nicht hinweisen müssen, erging die entsprechende Entscheidung zur Frage, ob eine finanzierende Bank auf eine etwaige sittenwidrige Überhöhung des von ihr finanzierten Kaufpreises für eine Immobilie hinweisen muss und ist mit dem hier vorliegenden Sachverhalt eines unterlassenen Hinweises im Rahmen der Anlagevermittlung von vornherein nicht vergleichbar.

- b) Die Beklagte hat ihre Auskunftspflicht auch insoweit verletzt, als sie nicht im Beratungsgespräch darauf hinwies, dass die Klagepartei entgegen den durch die entsprechenden Auftragsformulare erweckten Eindruck („Auftrag zum Erwerb von physischem Feingold in Form von Barren mit Zertifikat“) tatsächlich kein Eigentum an „physischem Gold“ erwarb, sondern lediglich einen schuldrechtlichen Anspruch auf Übereignung einer entsprechenden Goldmenge.

Ausweislich der Auftragsformulare musste ein durchschnittlich informierter Interessent davon ausgehen, dass er an der erworbenen Goldmenge unmittelbar (in Form von Goldbarren) Eigentum erwirbt. Nicht anders konnte die entsprechende Überschrift „Auftrag zum Erwerb von physischem Feingold in Form von Barren“ verstanden werden.

Tatsächlich erwarb ein Anleger jedoch nur dann zeitnah zum Abschluss des Goldkaufes Eigentum an entsprechenden Goldbarren, wenn er im Auftragsformular „Sofort Auslieferung“ bzw. „Sofort Lieferung“ wählte. In diesem Falle kam er allerdings nicht in den Genuss des beworbenen Bonusgoldes. Hierfür musste er - wie im vorliegenden Fall - Depoteinlagerung (vgl. § 5 AGB Bonusgoldkauf+) bzw. ratierliche Lieferung (vgl. § 4 AGB Bonusgoldspot+) wählen. In diesem Fall erwarb der Käufer hingegen lediglich einen „nur schuldrechtlichen Anspruch“ auf Übereignung des von ihm erworbenen Goldes (vgl. § 4 Abs. 2 AGB Bonusgoldkauf+). Entsprechendes ist zwar bei genauem Studium § 4 Abs. 2 der AGB „Bonusgoldkauf+“ zu entnehmen (in den AGB Bonusgoldspot+ fehlen hingegen entsprechende Angaben). Allerdings hätte es hier vor dem Hintergrund, dass entgegen des in der Überschrift des Auftrags erweckten Eindruckes, dass man Eigentum an Goldbarren erwirbt, im Falle der gewählten Option „Depoteinlagerung“ bzw. „ratierliche Lieferung“ nach Auffassung der Kammer eines gesonderten klarstellenden Hinweises der Beklagten bedurft, dass tatsächlich doch kein Eigentum an der entsprechenden Goldmenge erworben wird.

Dass die Beklagte einen solchen Hinweis erteilt hat, behauptet sie hingegen nicht substantiiert. Ein bloßer Verweis darauf, sie habe der Klagepartei die konzeptgemäße Sicherung des Auslieferungsanspruches anhand der AGB erläutert, genügt insoweit nicht. Sofern die Beklagte des Weiteren ausführt, die Klagepartei habe die entsprechenden umfassenden Regelungen in den AGB nachlesen können, ist bereits weder ersichtlich noch vorgetragen, dass die Klagepartei eine entsprechende Möglichkeit vor Unterzeichnung der Aufträge überhaupt hatte.

- c) Hinzu kommt, dass das zur Sicherung des Herausgabeanspruches eingeräumte Sicherungseigentum im Falle der Insolvenz (sofern eine entsprechende Sicherungsübereignung überhaupt hinreichend bestimmt und wirksam war) gem. § 6 Abs. 3 ABG (Bonusgoldkauf+) bzw. § 8 Abs. 5 (Bonusgoldspot+) lediglich auf „Absonderung des durch die Sicherungsübereignung gesicherten Vermögens“ gerichtet war.

- d) Ob darüber hinaus die Beklagte auch dadurch eine Pflichtverletzung begangen hat, dass sie die Anlage auch im Übrigen nicht hinreichend auf ihre Plausibilität prüfte, nicht auf eine nach Behauptung der Klagepartei 15 % übersteigende Provision hinwies, des Weiteren nicht auf eine nach Behauptung der Klagepartei anhängige Strafverfolgung gegen den Geschäftsführer der PIM sowie schließlich auch nicht auf das bestehende (Total-) Verlustrisiko, bedurfte vor dem Hintergrund der obenstehenden Feststellungen keiner abschließenden Entscheidung. Die Beklagte haftet in jedem Falle aufgrund der oben näher ausgeführten Verstöße gegen ihre Auskunftspflicht.
3. Dabei ist davon auszugehen, dass die Klagepartei, so sie denn von der Beklagten ordnungsgemäß darüber aufgeklärt worden wäre, dass die Berechnung des Kaufpreises anhand des teureren 1 g-Barren-Preises, welcher zudem von der PIM selbst festgesetzt wurde, erfolgte und sie zudem tatsächlich kein Eigentum an den entsprechenden Goldbarren erwarb, sondern lediglich einen - unzureichend gesicherten - schuldrechtlichen Herausgabeanspruch, die streitgegenständliche Goldanlage nicht getätigt hätte (Vermutung des aufklärungsrichtigen Verhaltens, vgl. etwa BGH, Urteil vom 11.02.2014, Az. II ZR 273/12).

Die Klagepartei hat daher einen Anspruch gegen die Beklagte auf Zahlung von 40.000,00 €, Zug um Zug gegen Abtretung der Ansprüche der Klägerin gegen die PIM bzw. die PGD GmbH.

Soweit die Klagepartei dagegen einen weitergehenden Schaden (entgangenen Gewinn) geltend macht und behauptet, sie hätte für den angelegten Betrag anderenfalls bei der Firma Geiger Edelmetalle GmbH Gold erworben und eine Rendite in Höhe von knapp 12.000,00 € erzielt, konnte ein Schaden in entsprechender Höhe nicht mit der nötigen Bestimmtheit festgestellt werden. Die Klagepartei wies insoweit bereits in der Klageschrift darauf hin, dass sie sich aufgrund der Werbung der Beklagten für eine sichere Goldanlage mit der Möglichkeit des Erwerbes von „Bonusgold“ an die Beklagte wandte. Das Gericht geht daher davon aus, dass die Entscheidung der Klagepartei, für 40.000,00 € Gold über die Beklagte zu erwerben, maßgeblich darauf beruhte, dass man in den Genuss des „Bonusgoldes“ gelangen wollte. Dass die Klagepartei aber auch dann in Gold angelegt hätte, wenn es - wie bei der Firma Geiger Edelmetalle

GmbH - kein entsprechendes „Bonusgold“ gab, ist nicht ohne weiteres anzunehmen oder ersichtlich. Zudem hat die Beklagte die diesbezügliche Berechnung als fehlerhaft gerügt (vgl. Klageerwidlung, dort S. 34/35, Bl. 77/78 d.A.), ohne dass die Klagepartei in der Folgezeit auf die substantiierten Einwände der Beklagten, insbesondere zur Berechnung des Rückkaufpreises sowie zur Nichtanwendung des Goldpreiskurses nach „London Fixing“ hierzu noch vorgetragen hätte.

Vor diesem Hintergrund kann der Klagepartei ein entgangener Gewinn in geltend gemachter Höhe nicht zugesprochen werden. Zwar ist davon auszugehen, dass die Klagepartei ihr Geld im maßgeblichen Zeitraum dann anderweitig angelegt hätte. Mangels anderer Anhaltspunkte kann insoweit hingegen gem. § 287 ZPO lediglich von einer Rendite von 1 % p.a. ausgegangen werden, welche nach Kenntnis der Kammer im maßgeblichen Zeitraum maximal für nicht risikobehaftete Anlagen hätte erzielt werden können. Für den insoweit seitens der Klagepartei angesetzten Zeitraum 01.10.18 bis 01.12.19 (= 14 Monate) errechnet sich daher lediglich ein entgangener Gewinn von 466,67 €.

4. Zinsen stehen der Klagepartei in geltend gemachter Höhe ab dem 29.10.2019 zu, nachdem die Beklagte auf eine entsprechende Zahlungsanforderung des Klägers unter Fristsetzung bis zum 28.10.2019 keine Zahlungen geleistet hat.

5. Soweit die Klagepartei die Feststellung begehrt, dass die Schadensersatzforderung aus einer (zu ergänzen „vorsätzlich vorgenommenen“, anderenfalls ein Feststellungsinteresse der Klagepartei nicht ersichtlich wäre) unerlaubten Handlung schuldet, war die Klage gleichfalls abzuweisen. Insoweit konnte nicht mit der für eine Verurteilung der Beklagten benötigten Bestimmtheit festgestellt werden, dass diese die Klagepartei wissentlich gem. § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 263 StGB schädigen wollte. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auch zu berücksichtigen, dass die Beklagte durch Vorlage der Anlage B 11 belegt hat, dass sie selbst in nicht unerheblicher Höhe bei der PIM Goldeinkäufe getätigt hatte, was bereits ein starkes Indiz dafür ist, dass die Beklagte selbst von einer „seriösen“ Anlage ausging. Eine vorsätzliche unerlaubte Handlung der Beklagten, insbesondere eine Beihilfe oder Mittäterschaft zum Betrug ist vor diesem Hintergrund nicht mit Sicherheit festzustellen.

6. Die Drittwiderklage war abzuweisen. Den obigen Ausführungen zufolge stand dem Drittwiderbeklagten sehr wohl ein Schadensersatzanspruch gegen die Beklagte zu, welchen er an die Klägerin abgetreten hat.

7. Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO, wobei zu berücksichtigen war, dass die Klageabweisung lediglich die zusammen mit dem Goldkaufpreis geltend gemachten Zinsen als entgangener Gewinn betraf. Eine solche Zinsforderung auf entgangenen Gewinn stellt nach der Rechtsprechung des BGH (vgl. NJW 2012, 2446 sowie Beck RS 2013, 02155) - auch wenn kapitalisiert - eine Nebenforderung gem. §§ 4 Abs. 1 ZPO, 43 Abs. 1 GKG dar und ist nicht streitwerterhöhend, der Streitwert war daher demgemäß entsprechend § 3 ZPO auf 40.000,00 € festzusetzen. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 ZPO.

Schultz
Vorsitzender Richter am
Landgericht

Thieme
Richter am Landgericht

Grünhagen
Richter am Landgericht

Für die Richtigkeit der Abschrift:
Leipzig, 22.10.2020

Hoyer
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

